

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrat in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können.

§ 12. Die Verwendung der Bundessubvention ist in den gedruckten Gemeinderechnungen spezifiziert aufzuführen.

§ 13. Dieses Regulativ tritt mit der Annahme durch den Kantonsrat in Kraft, womit das Regulativ vom 29. November 1921 aufgehoben wird.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1931.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule.

1. Gesetz über die Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und über einen vierten Seminarskurs. (Erlassen am 8. Juli 1931. In Kraft getreten am 10. August 1931.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

in Revision und Aufhebung des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarskurses vom 31. Juli 1904,

nach Kenntnisaufnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 28. Oktober 1930,

erläßt als Gesetz:

Art. 1. Von dem zur Verfügung stehenden Bundesbeitrag sollen verwendet werden:

- a) 20 % für Errichtung neuer Lehrstellen;
- b) 20 % für Schulhausbauten, Turnhallen, Turn- und Spielplätze, sowie für Mobiliar-Anschaffung;
- c) 5 % für das Lehrerseminar und die Ausbildung von Lehrkräften;
- d) 30 % zur teilweisen Deckung der vom Kanton gemäß Lehrerhaltsgesetz zu bezahlenden Dienstalterszulagen und für Ruhegehälter der Lehrer;
- e) 10 % für obligatorische Lehrmittel;